

# **SATZUNG**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.09.2014 in Leimen

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „KulturNetzwerk Leimen“. Er hat seinen Sitz in Leimen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „KulturNetzwerk Leimen e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Verein nimmt kulturelle Aufgaben in Leimen wahr, mit dem Ziel, das kulturelle Leben der Stadt Leimen zu intensivieren.

Der Verein ist bestrebt, die Entwicklung der kulturellen Vereine und Vereinigungen Leimens zu unterstützen, ihre Zusammenarbeit unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit zu fördern und ihre Belange gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung zu vertreten.

Der Verein kooperiert bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Stadt Leimen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zusammenfassung der kulturellen Angebote in Leimen als Kulturprogramm, sowie dessen Veröffentlichung und Bekanntmachung
- Nachwuchs- und Talentförderung durch Schaffung von Möglichkeiten kulturell tätig zu werden
- Präsentation kultureller Tätigkeiten in der Öffentlichkeit, Konzeption von Themenreihen durch Bündelung von Veranstaltungen, Verbindung unterschiedlicher Kunstformen und Kulturkreise
- Vernetzung der Kulturszene Leimens durch Schaffung von Kontakt-, Kommunikations- und Koordinationsmöglichkeiten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten. Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. eines gesetzlichen Vormundes.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Tod
- b.) durch Austritt
- c.) durch Ausschluss
- d.) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

zu b.):

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

zu c.):

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand zu erheben ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

Weiterhin kann der Ausschluss erfolgen, wenn nach schriftlicher Mahnung unter Ankündigung der Folgen das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate im Verzug bleibt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des Betroffenen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beiträge sind im Voraus jeweils bis Ende März eines jeden Kalenderjahres fällig.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen eine Stundung der Beiträge oder eine zeitlich befristete Befreiung von der Beitragspflicht gewähren.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen Vertreter einzuberufen.

Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben.

Die Einladung bedarf der Schriftform.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder seinem Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Gesamtvorstandes, sowie zweier Kassenrevisoren
- Definition der Aufgaben und Funktion der Vorstandsmitglieder, die dem erweiterten Vorstand angehören
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Zustimmung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000 €
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

### **§ 10 Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Geschäftsführender Vorstand
- Erweiterter Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei der 1. und 2. Vorsitzende jeweils alleinvertretungsberechtigt ist.

Der Kassenwart ist für die Kasse des Vereins verantwortlich und nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder

Diese Vorstandsmitglieder können verschiedene Funktionen übernehmen, die von der Mitgliederversammlung definiert werden (z.B. Schriftführer, Ausschussleiter, etc.).

### **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

### **§ 12 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand scheidet jedoch erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch um höchstens 6 Monate. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, diesen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu ergänzen. In diesem Fall ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person zulässig. Das Amt dieses Vorstandsmitglieds steht bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen zur Wahl.

### **§ 13 Kassenrevisoren**

Die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenrevisoren haben für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten sowie den Antrag auf Entlastung des Kassenvorgängers zu stellen.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leimen, die es ausschließlich und unmittelbar gem. der in §2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzung vom 23.09.2014 mit Änderung vom 04.11.2014 und vom 05.12.2014